

VEREINSSTATUTEN

Gem. Beschluss vom 24.08.2015

Hinweis: Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird sowohl für die männliche wie die weibliche Form die männliche Form verwendet!

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „MakerSpace – Materialisiere Deine Idee“. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf Österreich, wirkt aber auch international.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a. Die Unterstützung bei der Realisierung von Produktideen. Es werden Produkte mit hoher Innovationskraft und überdurchschnittlichem Marktpotential bis zum Markteintritt begleitet.
- b. Die Schaffung einer Gemeinschaft aus Erfindern und Bastlern unterschiedlichster Professionen mit der Bereitschaft zur selbständigen Mitarbeit bei Entwicklungsprojekten nach dem Work-for-Equity Prinzip.
- c. Die Schaffung eines Raumes für das Vereinsleben.
- d. Die Bereitstellung von Maschinen und technischem Equipment zur Umsetzung der Produktideen.
- e. Die Bereitstellung eines möglichst sicheren und fairen rechtlichen und organisatorischen Rahmens für die Umsetzung von Produktideen.
- f. Eine Vorbildwirkung im Prozess des gesellschaftlichen Umbruchs im Zuge der industriellen Revolution (Internet der Dinge) zu entfalten.
- g. Einen sozialen Beitrag als gesellschaftlicher Meinungsbildner für die Chancen und Herausforderungen der industriellen Revolution zu leisten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Mittelverwendung

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a. Gesellige Zusammenkünfte
- b. Regelmäßige Treffen der Mitglieder zum Informationsaustausch
- c. Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen
- d. Organisation von gemeinsamen Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Lizenz- oder sonstige Umsatzerlöse aus erfolgreich umgesetzten Projekten
- c. Förderungen
- d. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Projekten, Veranstaltungen, Einrichtungen.
- e. Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen an den Verein

(3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Im Falle von Überschüssen müssen sämtliche Mittel in die Erreichung der Vereinsziele reinvestiert werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vor allem die Vereinsinfrastruktur nutzen, sich aber nur in geringem Ausmaß an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Der Verein ist für männliche und weibliche Mitglieder offen. Alle in diesem Statut in der männlichen Form angeführten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung mit einstimmigem Beschluss.
- (3) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheiden die ordentlichen Mitglieder. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt über Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Ist dies der Fall, sind sämtliche ordentliche Mitglieder durch den Vorstand von dem Vorschlag zu informieren. Innerhalb von zwei Wochen kann jedes ordentliche Mitglied dagegen Einspruch erheben. Sofern kein Einspruch erhoben wird, ist der Vorstand berechtigt, das neue außerordentliche Mitglied aufzunehmen. Wird ein Einspruch erhoben, ist durch den Vorstand binnen drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die den Einspruch behandelt. Sind zumindest zwei der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder gegen die Aufnahme, wird der Vorgeschlagene abgelehnt.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einstimmigen Beschluss.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann weiters aufgrund grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit nachfolgender Regelung verfügt werden:
 - a. Bei ordentlichen Mitgliedern hat der Vorstand einen Vorschlag an sämtliche ordentliche Mitglieder auszusenden. Innerhalb von zwei Wochen kann jedes ordentliche Mitglied, mit Ausnahme des zum Ausschluss vorgeschlagenen, dagegen Einspruch erheben. Sofern kein Einspruch erhoben wird, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied auszuschließen. Wird ein Einspruch erhoben, ist durch den Vorstand binnen drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die den Einspruch behandelt. Sind zumindest zwei der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des zum Ausschluss vorgeschlagenen Mitglieds, gegen den Ausschluss, so wird der Vorschlag abgelehnt.
 - b. Bei außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Besondere Einrichtungen des Vereins (zB Maschinen) dürfen erst nach einer Einschulung verwendet werden. Mitglieder dürfen diese Einschulung vom Verein innerhalb angemessener Zeit einfordern. Bei Benutzung haften die Mitglieder für alle Schäden am Vereins Eigentum, ausgenommen der Verschleiß durch normale Nutzung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Beirat (§15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ab zwei erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Einstimmigkeit. Beschlüsse über die Änderung des durch den Verein aufgestellten organisatorischen und rechtlichen Rahmens über die Umsetzung von Produktideen gemäß § 10 Abs. 1 lit i bedürfen ebenfalls eines einstimmigen Beschlusses.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Vereinsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Genehmigung und Beschlussfassung über Änderungen des organisatorischen und rechtlichen Rahmens für die Umsetzung von Produktideen;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Der Kassier ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich ausüben.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung vom Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Vereinsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorsitzende des Vorstands führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassier und der Schriftführer unterstützen den Vorsitzenden des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(3) Der Schriftführer ist für alle schriftlichen Ausfertigungen des Vereins und die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung verantwortlich.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden des Vorstands und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden des Vorstands und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der beiden anderen Vorstandsmitglieder.

(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von sämtlichen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende des Vorstands berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(7) Der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/dem professionellen Abschlussprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/dem professionellen Abschlussprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/dem professionellen Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/dem professionellen Abschlussprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Beirat

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der übrigen Vereinsorgane gibt es einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus Personen, die außerordentliches Know-how für die Erfüllung der Aufgaben des Beirats mitbringen. Auch Nicht-Vereinsmitglieder können in den Beirat berufen werden.
- (3) Der Beirat steht dem Vorstand beratend und unterstützend bei der Beurteilung neuer Projektideen von Vereinsmitgliedern zur Seite.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern des Beirats entscheiden die ordentlichen Mitglieder. Die Aufnahme eines Mitglieds des Beirats erfolgt über Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Ist dies der Fall, sind sämtliche ordentliche Mitglieder durch den Vorstand von dem Vorschlag zu informieren. Innerhalb von zwei Wochen kann jedes ordentliche Mitglied dagegen Einspruch erheben. Sofern kein Einspruch erhoben wird, ist der Vorstand berechtigt, das neue Beiratsmitglied aufzunehmen. Wird jedoch ein Einspruch erhoben, ist durch den Vorstand binnen drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die den Einspruch behandelt. Sind zumindest zwei der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder gegen die Aufnahme, wird der Vorgeschlagene abgelehnt.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 18: Schlussbestimmungen

- (1) Hinsichtlich aller jener Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten subsidiär die Regelungen des österreichischen Vereinsrechtes.